

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.07.2006 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

- I. § 4 (2) Streichung des letzten Halbsatzes *„(wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Geräte-Nummer, Zulassungs-Nummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).“*
- II. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Steueranmeldezeitraum für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:

- a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung (der elektronisch gezahlten Bruttokasse).
- b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung zugrunde zu legen.
- c) Bei sämtlichen Erklärungen ist lückenlos an die jeweils vorausgegangenen Auslesungen anzuschließen.

- d) Auf Antrag des Steuerschuldners kann der Steueranmeldezeitraum in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die in Artikel I geänderten Bestimmungen ersetzen die Bestimmungen der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 08.12.2005.

Eckernförde, den 06.07.2006

gez. Jeske-Paasch

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin